

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 21.355/3-1a/1985

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert wird
(5. Novelle zum NVG 1972);

Einleitung des Begutachtungsverfahrens.

1010 Wien, den 4. Oktober 1985

Stubenring 1

Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780

Auskunft

Dr. Robert POPERL

Klappe 6348 Durchwahl

Gesetzesentwurf	
Zl.	89 - GE/19 85
Datum	
Verteilt	01. OKT. 1985 Kreuz

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

H. Häjek

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung beehrt sich, 25 Ausfertigungen des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert wird (5. Novelle zum NVG 1972), samt Erläuterungen und Textgegenüberstellungen zu übermitteln. Es wird ersucht, die Obmänner der parlamentarischen Klubs zu beteiligen.

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes wurden die begutachtenden Stellen aufgefordert, 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme wurde mit 30. Oktober 1985 festgesetzt.

Für den Bundesminister:
Dr. Franz HAUSNER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten Signature]

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR
SOZIALE VERWALTUNG

Zu Z1.21.355/3-1a/85

Bundesgesetz vom, mit dem das
Notarversicherungsgesetz 1972 geändert wird
(5. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1972)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Notarversicherungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 66, in der
Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 781/1974, BGBl. Nr.
708/1976, BGBl. Nr. 343/1978, BGBl. Nr. 593/1981 und BGBl.
Nr. 590/1983 wird geändert wie folgt:

1. § 10 Abs. 1 Z 1 lautet:

"1. bei Einkünften aus unselbständiger Tätigkeit alle Geld- und Sachbezüge im Beitragsmonat wie das Gehalt, Zuschläge und Zulagen zum Gehalt (zB 13., 14. Gehalt, Urlaubs- und Weihnachtzulagen, Überstundenentlohnung), Substitutionshonorare, Belohnungen und Remunerationen; ausgenommen sind hiebei Abfertigungsansprüche, auf die ein gesetzlicher Anspruch besteht, Beihilfen aufgrund der besonderen gesetzlichen Vorschriften über den Familienlastenausgleich und Auslagenersätze (zB Fahrtkostenvergütungen, Tages- und Nächtigungsgelder), soweit diese die tatsächlichen Aufwendungen oder die jeweils nicht einkommenssteuerpflichtigen Pauschalbeträge nicht übersteigen. Die Bewertung der Sachbezüge richtet sich nach der aufgrund des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes geltenden Bewertung."

2. a) Im § 20 Abs. 1 erster Satz ist nach dem Ausdruck "festgesetzten" der Klammerausdruck "(festgestellten)" einzufügen.

b) Dem § 20 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

"(6) Mit dem von der Hauptversammlung (§ 72 Abs. 4 Z 5) festgesetzten Anpassungsfaktor werden die Pensionen nur bis zur jeweiligen Höhe des Mindestbetrages der Berufsunfähigkeitspension (§ 48 Abs. 8 und 9) vervielfacht (Anpassungsfaktor der 1. Stufe).

(7) Pensionen, welche den jeweiligen Mindestbetrag der Berufsunfähigkeitspension übersteigen, werden hinsichtlich des übersteigenden Teiles der Pension mit einem Anpassungsfaktor vervielfacht, wie folgt:

1. Bis zur zweifachen Höhe des jeweiligen Mindestbetrages der Berufsunfähigkeitspension mit einem Anpassungsfaktor, der gegenüber der Pensionserhöhung gemäß Abs. 6 nur eine Pensionserhöhung von 80 vH mit sich bringt (Anpassungsfaktor der 2. Stufe).

2. Von der zweifachen Höhe bis zur dreifachen Höhe des jeweiligen Mindestbetrages der Berufsunfähigkeitspension mit einem Anpassungsfaktor, der gegenüber der Pensionserhöhung gemäß Abs. 6 nur eine Pensionserhöhung von 60 vH mit sich bringt (Anpassungsfaktor der 3. Stufe).

3. Über der dreifachen Höhe des jeweiligen Mindestbetrages der Berufsunfähigkeitspension mit einem Anpassungsfaktor, der gegenüber der Pensionserhöhung gemäß Abs. 6 nur eine Pensionserhöhung von 40 vH mit sich bringt (Anpassungsfaktor der 4. Stufe).

Die Anpassungsfaktoren der 2. bis 4. Stufe sind auf drei Dezimalstellen zu runden."

3. § 21 erster Satz lautet:

"Sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes feste Beträge mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen, ist diese Vervielfachung mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres in der Weise vorzunehmen, daß der Vervielfachung mit dem Anpassungsfaktor der 1. Stufe der im vorangegangenen Jahr in Geltung gestandene Betrag zugrunde zu legen ist."

4. § 23 lautet:

"Anfall der Leistungen

§ 23. (1) Eine Pension, mit Ausnahme einer Hinterbliebenenpension nach einem Pensionsempfänger, fällt, sofern der Antrag binnen zwölf Monaten nach Eintritt des Versicherungsfalles gestellt wird, mit dem Eintritt des Versicherungsfalles an, wenn er auf einen Monatsersten fällt, sonst mit dem seinem Eintritt folgenden Monatsersten. Ist jedoch im Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles des Alters oder der dauernden Berufsunfähigkeit das Amt des Versicherten noch nicht erloschen oder der Versicherte aus der Liste der

Notariatskandidaten noch nicht gestrichen, so fällt die Pension, sofern sie binnen zwölf Monaten nach Eintritt des Versicherungsfalles beantragt wird, erst mit dem Zeitpunkt des Erlöschens oder der Streichung an, wenn er auf einen Monatsersten fällt, sonst mit dem diesem Zeitpunkt folgenden Monatsersten. Die Antragsfrist verlängert sich bei Waisenpensionsberechtigten um die Dauer eines Verfahrens zur Feststellung der Vaterschaft und beginnt bei Waisenpensionsberechtigten, die erst nach Eintritt des Versicherungsfalles geboren werden, mit dem Tag der Geburt. Hinterbliebenenpensionen nach einem Pensionsempfänger fallen mit dem dem Eintritt des Versicherungsfalles folgenden Monatsersten an, wenn der Antrag binnen zwölf Monaten nach Eintritt des Versicherungsfalles gestellt wird.

(2) Wird der Antrag auf eine Pension erst nach Ablauf der im Abs. 1 bezeichneten Fristen gestellt, so fällt sie erst mit dem Tag der Antragstellung an, wenn er auf einen Monatsersten fällt, sonst mit dem der Antragstellung folgenden Monatsersten.

(3) Ein Berufsunfähigkeitsgeld fällt mit dem auf den Eintritt des Versicherungsfalles drittfolgenden Monatsersten an, wenn der Antrag erst nach Ablauf dieser Frist gestellt wird. Wird der Antrag innerhalb dieser Frist gestellt, so fällt das Berufsunfähigkeitsgeld erst mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten an.

(4) Ein Zuschuß fällt, sofern er binnen zwölf Monaten nach dem Entstehen des Anspruches beantragt wird, mit dem Entstehen des Anspruches (§ 22) an, wenn er an einem Monatsersten entsteht, sonst mit dem dem Entstehen folgenden Monatsersten. Abs. 2 gilt entsprechend. Ist nicht feststellbar, wann die Hilflosigkeit eingetreten ist, so gilt sie mit dem Tag der Antragstellung auf den Hilflosenzuschuß als eingetreten.

(5) Der Anspruch auf eine einmalige Leistung ist bei sonstigem Verlust binnen zwölf Monaten nach Eintritt des Versicherungsfalles geltend zu machen; wird der Antrag innerhalb dieser Frist gestellt, fällt die einmalige Leistung mit dem Eintritt des Versicherungsfalles an."

5. § 42 Abs. 1 Z 4 lautet:

"4. Zeiten, in denen ein Versicherter aufgrund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150, ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst oder aufgrund der Bestimmungen des Zivildienstgesetzes, BGBl. Nr. 187/1974, ordentlichen oder außerordentlichen Zivildienst geleistet hat, soweit diese Zeiten nach der Notariatsordnung (§ 6 der Notariatsordnung) angerechnet werden und sofern diese Zeiten sich nicht schon im Bestand oder Ausmaß eines Leistungsanspruches in einer Pensionsversicherung aufgrund anderer bundesgesetzlicher Vorschriften ausgewirkt haben."

6. § 43 lautet:

"Versicherungszeiten vor
dem 1. Jänner 1972

§ 43. Versicherungszeiten aus der Zeit vor dem
1. Jänner 1972 sind:

1. Zeiten, die nach den am 31. Dezember 1971 in Geltung gestandenen Vorschriften als Beitragszeiten in der Notarversicherung gegolten haben;

2. Zeiten, in denen ein Versicherter aufgrund der Bestimmungen des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst geleistet hat, soweit diese Zeiten nach der Notariatsordnung (§ 6 der Notariatsordnung) angerechnet werden und sofern sie sich nicht schon im Bestand oder Ausmaß eines Leistungsanspruches in einer Pensionsversicherung aufgrund anderer bundesgesetzlicher Vorschriften ausgewirkt haben."

7. § 48 Abs. 2 und 3 lauten:

"(2) Als Zusatzpension gebühren monatlich 19 vH des durchschnittlichen Monatseinkommens aus den Beitragsmonaten während der ersten achtzehn der letzten zwanzig Kalenderjahre vor dem Eintritt des Versicherungsfalles. Sind die ersten achtzehn der letzten zwanzig Kalenderjahre vor Eintritt des Versicherungsfalles nicht zur Gänze mit Beitragsmonaten erfüllt, so ist für die Ermittlung der Zusatzpension das durchschnittliche Monatseinkommen aus den innerhalb der ersten achtzehn der letzten zwanzig Kalenderjahre vor Eintritt des Versicherungsfalles erworbenen Beitragsmonaten heranzuziehen. Die Zusatzpension gebührt ohne Kürzung bis zur eineinhalbfachen Summe aus Grund- und Steigerungsbetrag. Als Grundbetrag ist hierbei der Betrag ohne Berücksichtigung einer Kürzung gemäß Abs. 4 und als Steigerungsbetrag jener unter Berücksichtigung des Höchstausmaßes an Versicherungsmonaten nach Abs. 1, jedoch ohne Berücksichtigung einer Erhöhung nach Abs. 5, heranzuziehen. Von dem diese Summe übersteigenden Teil der Zusatzpension gebühren bis zur zweifachen Summe aus Grundbetrag und Steigerungsbetrag monatlich 60 vH, über der zweifachen bis zur zweieinhalbfachen Summe aus Grundbetrag und Steigerungsbetrag monatlich 50 vH und über der zweieinhalbfachen Summe aus Grundbetrag und Steigerungsbetrag monatlich 40 vH der Zusatzpension zusätzlich.

(3) Monatseinkommen ist der auf den Beitragsmonat entfallende Teil der Einkünfte nach § 14 in dem Kalenderjahr, in das der Beitragsmonat fällt."

8. Dem § 67 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:
"§ 38 Abs. 4 gilt entsprechend."

9. a) § 72 Abs. 4 Z 5 lautet:

"5. die Festsetzung des Anpassungsfaktors der 1. Stufe (§ 20), die Feststellung der Anpassungsfaktoren der 2. bis 4. Stufe (§ 20) und die Feststellung der festen Beträge (§ 21) bis zum 30. November eines jeden Jahres für das folgende Jahr;"

b) § 72 Abs. 5 zweiter Satz lautet:

"Die Beschlüsse über die Festsetzung des Anpassungsfaktors der 1. Stufe, die Feststellung der Anpassungsfaktoren der 2. bis 4. Stufe und der festen Beträge, die Festsetzung bzw. Neufestsetzung des Beitragsatzes, die Änderung der Verzugszinsen sowie über Maßnahmen im Sinne des § 80 bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; sie sind unverzüglich nach ihrer Genehmigung in der "Österreichischen Notariats-Zeitung" zu verlautbaren."

10. § 77 Abs. 1 bis 3 lauten:

"(1) Die Versicherungsanstalt hat für jedes Geschäftsjahr einen Rechnungsabschluß, der jedenfalls aus einer Erfolgsrechnung und einer Schlußbilanz zum Ende des Jahres bestehen muß, sowie einen Geschäftsbericht zu verfassen und dem Bundesministerium für soziale Verwaltung vorzulegen.

(2) Die Versicherungsanstalt hat statistische Nachweisungen zu verfassen.

(3) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger Weisungen für die Rechnungsführung, Rechnungslegung, die Erstellung des Jahresvoranschlags sowie des Jahresberichtes (Abs. 1) und für die statistischen Nachweisungen (Abs. 2) zu erlassen."

Der bisherige Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. 4.

Artikel II

Übergangsbestimmungen

(1) Für das Jahr 1986 gilt,

1. als Anpassungsfaktor der 2. Stufe 80 vH,
2. als Anpassungsfaktor der 3. Stufe 60 vH,
3. als Anpassungsfaktor der 4. Stufe 40 vH

des im Jahre 1985 von der Hauptversammlung des österreichischen Notariates gemäß § 72 Abs. 4 Z 5 des Notarversicherungsgesetzes 1972 festgesetzten Anpassungsfaktors. Diese Anpassungsfaktoren sind bis zum 30. April 1986 in der "Österreichischen Notariatszeitung" zu verlautbaren.

(2) Die Bestimmungen des § 23 des Notarversicherungsgesetzes 1972 in der Fassung des Art. I Z 4 sind auch auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag vor dem 1. Jänner 1986 liegt, sofern die Antragstellung erst nach dem 30. Juni 1986 erfolgt.

(3) Die Bestimmungen der §§ 42 Abs. 1 Z 4 und 43 des Notarversicherungsgesetzes 1972 in der Fassung des Art. I Z 5 und 6 sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1985 liegt.

(4) Die Bestimmungen des § 48 Abs. 2 und 3 des Notarversicherungsgesetzes 1972 in der Fassung des Art. I Z 7 sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1985 liegt und zwar mit der Maßgabe, daß, wenn

1. der Stichtag im Jahre 1986 liegt, als Zusatzpension monatlich 17 vH des durchschnittlichen Monatseinkommens aus den Beitragsmonaten während der ersten zehn der letzten zwölf Kalenderjahre vor dem Eintritt des Versicherungsfalles gebühren;

2. der Stichtag im Jahre 1987 liegt, als Zusatzpension monatlich 17,5 vH des durchschnittlichen Monatseinkommens aus den Beitragsmonaten während der ersten zwölf der letzten

vierzehn Kalenderjahre vor dem Eintritt des Versicherungsfalles gebühren;

3. der Stichtag im Jahre 1988 liegt, als Zusatzpension monatlich 18 vH des durchschnittlichen Monatseinkommens aus den Beitragsmonaten während der ersten vierzehn der letzten sechzehn Kalenderjahre vor dem Eintritt des Versicherungsfalles gebühren;

4. der Stichtag im Jahre 1989 liegt, als Zusatzpension monatlich 18,5 vH des durchschnittlichen Monatseinkommens aus den Beitragsmonaten während der ersten sechzehn der letzten achtzehn Kalenderjahre vor dem Eintritt des Versicherungsfalles gebühren.

Artikel III

Wirksamkeitsbeginn

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1986 in Kraft.

Artikel IV

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

NVG 1972

V o r b l a t t

A. Problem und Ziel

Aufrechterhaltung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Notarversicherung angesichts des sich verschlechternden Verhältnisses zwischen den Beitragseinnahmen und den Leistungsaufwendungen.

B. Lösung

Reform der jährlichen Dynamisierung der Pensionen und der Ermittlung der Zusatzpension sowie Verlängerung des Pensionsbemessungszeitraumes.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Öffentliche Mittel sind nicht erforderlich.

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR
SOZIALE VERWALTUNG

Zu Zl. 21.355/3-1a/85

E r l ä u t e r u n g e n

Anlaß für den vorliegenden Entwurf einer 5. Novelle zum NVG 1972 ist das sich auch in der Notarversicherung verschlechternde Verhältnis zwischen den Beitragseinnahmen und den Leistungsaufwendungen. Hauptinhalt des Entwurfes sind daher finanzielle Maßnahmen, die die uneingeschränkte Leistungsfähigkeit der Versicherungsanstalt auch in Zukunft gewährleisten. Im einzelnen handelt es sich dabei um folgende Neuerungen:

- a) die Einführung eines degressiv gestaffelten Anpassungsfaktors, je nach der Höhe der Pension,
- b) die schrittweise Verlängerung des Bemessungszeitraumes für die Zusatzpension von acht auf achtzehn Jahre,
- c) eine gestaffelte und zum Teil stärkere Kürzung der Zusatzpension, wenn sie bestimmte Grenzwerte übersteigt.

Diese Änderungen im Leistungsbereich, die nach einer formellen Abstimmung im August 1985 von einer großen Mehrheit der Delegierten des Delegiertentages der Österreichischen Notariatskammer unterstützt werden, ist der Landesvertretung der Versicherten und der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates zufolge, eine maßvolle, sozial ausgewogene und auch in ihrer zeitlichen Wirkung behutsame Reform.

Darüber hinaus enthält der Entwurf einige Anpassungen an entsprechende Parallelbestimmungen aus dem ASVG, die seit der 4. Novelle zum NVG 1972 (1. Jänner 1982) im ASVG eine Änderung erfahren haben. Damit bleibt der Gleichklang der jeweils in Betracht kommenden Bestimmungen des NVG 1972 und des ASVG, soweit er erforderlich ist, aufrecht.

Bundesmittel sind für die Finanzierung der Notarversicherung nicht vorgesehen, aufgrund des vorliegenden Entwurfes wird auch keine finanzielle Belastung des Bundes eintreten.

Die verfassungsrechtliche Grundlage des Entwurfes ist durch Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG gegeben.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z 1 (§ 10 Abs. 1 Z 1):

Durch diese Änderung soll im Gesetz klargestellt werden, daß nur gesetzliche Abfertigungsansprüche (vgl. § 23 Angestelltengesetz) beitragsfrei sind. Freiwillige Abfertigungen sollen der Beitragspflicht unterliegen (siehe Wagner-Michalek Notarversicherungsgesetz 1972, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 1981, § 10 Anmerkung 7).

Zu Art. I Z 2 und Art. II Abs. 1 (§ 20):

Im Einklang mit dem Vorschlag der Landesvertretung der Versicherten ist die Einführung eines degressiv gestaffelten Anpassungsfaktors ab der Höhe der jeweiligen Direktmindestpension ab 1. Jänner 1986 vorgesehen. Diese Maßnahme stellt den Beitrag der derzeitigen und künftigen Pensionisten zur Gewährleistung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Versicherungsanstalt dar.

Die Degression des Anpassungsfaktors besteht aus vier Stufen; die Anpassung erfolgt danach:

- für den Teil einer Pension bis zum Betrag der Mindest-Berufsunfähigkeitspension (1985: 17 051 Schilling) im vollen Ausmaß (1. Stufe),
- für den Teil einer Pension über der Mindest-Berufsunfähigkeitspension bis zum Doppelten dieser Pension im Ausmaß von 80 vH (2. Stufe),
- für den Teil einer Pension über dem Doppelten bis zum Dreifachen der Mindest-Berufsunfähigkeitspension im Ausmaß von 60 vH (3. Stufe) und
- für den Teil einer Pension über dem Dreifachen der Mindest-Berufsunfähigkeitspension im Ausmaß von 40 vH (4. Stufe).

Im übrigen wird auf die Finanziellen Erläuterungen verwiesen.

Zu Art. I Z 3 (§ 21):

Diese Änderung resultiert aus der Einführung von vier degressiv gestaffelten Anpassungsstufen bei der Pensionsanpassung. Die festen Beträge sollen jedoch mit dem Anpassungsfaktor vervielfacht werden, der eine volle Pensionserhöhung bewirkt.

Zu Art. I Z 4 und Art. II Abs. 2 (§ 23):

Die Notwendigkeit der Einführung einer Antragsverjährung, ergibt sich der Versicherungsanstalt zufolge, aufgrund eines aktuellen Anlaßfalles. Hinzu kommt noch, daß es im Rahmen der Vermögensverwaltung der Versicherungsanstalt unzulässig ist, eine Rückstellung in

jenen Fällen zu bilden, in denen ein Anspruchsberechtigter keinen Pensionsantrag stellt.

Zu Art. I Z 5 und 6 (§§ 42 und 43):

Nach § 6 Abs. 3 der Notariatsordnung sind den Notariatskandidaten Zeiten eines aufgrund einer gesetzlichen Pflicht geleisteten österreichischen Wehrdienstes oder Zivildienstes zur Gänze und eines freiwillig geleisteten Wehrdienstes bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt neun Monaten auf die Dauer der praktischen Verwendung anzurechnen. Diese Begrenzung des Höchstausmaßes soll künftig auch für die Notarversicherung wirksam sein.

Gleichzeitig sollen auch jene Zeiten vor dem 1. Jänner 1972, in denen ein Versicherter ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst geleistet hat, als Versicherungszeiten gelten. Damit soll eine ungleiche Behandlung der Notariatskandidaten, je nachdem ob sie vor dem 1. Jänner 1972 oder nach dem 31. Dezember 1971 ihren Präsenzdienst abgeleistet haben, in Zukunft beseitigt werden.

Zu Art. I Z 7 (§ 48 Abs. 2 und 3):

Die vorliegende Änderung sieht die Verlängerung des Beobachtungszeitraumes für die Ermittlung der Zusatzpension derzeit von den ersten acht der letzten zehn Jahre in Zukunft auf die ersten achtzehn der letzten zwanzig Jahre vor. Hiedurch wird das Ausmaß der Zusatzpension beitragsgerechter gestaltet.

Durch die Verlängerung des Beobachtungszeitraumes ist es erforderlich, den Prozentsatz des maßgeblichen durchschnittlichen Monatseinkommens für die Bemessung der Zusatzpension von derzeit 17 vH zu erhöhen; der neue Satz soll 19 vH betragen, dadurch wird mit Inkrafttreten der

Novelle eine Senkung des Pensionsaufwandes eintreten. Neben dieser Maßnahme zur Sicherung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Versicherungsanstalt ist die Landesvertretung der Versicherten der Meinung, daß darüber hinaus der Beitragssatz in Zukunft erhöht werden muß; die Festsetzung des jeweiligen Beitragssatzes ist eine Aufgabe der Hauptversammlung (§ 72 Abs. 4 Z 6 NVG 1972).

Zur Senkung des Pensionsaufwandes soll auch eine gegenüber der bisherigen Regelung differenziertere Kürzungsbestimmung der Zusatzpension beitragen.

Durch die Verlängerung des Beobachtungszeitraumes soll auf die bisherige zweite Variante im § 48 Abs. 2 Z 2 NVG 1972 für die Ermittlung der Zusatzpension verzichtet werden, weil dadurch die Zeit vor dem 60. Lebensjahr ohnehin mitberücksichtigt wird. Für Zwecke der rückwirkenden Erfassung der Einkünfte der Versicherten durch die Datenverarbeitung und damit die erleichterte Ermittlung der Zusatzpension ist es notwendig, die Bestimmung über die Kürzung der Zusatzpension für alle Versicherten gleich zu gestalten, damit nicht die auf diese Weise errechneten Zusatzpensionen in jedem einzelnen Fall erneut wegen einer anderen Berechnung der Kürzung überprüft werden müssen.

Die Verlängerung des Beobachtungszeitraumes wird dem Vorschlag der Landesvertretung der Versicherten entsprechend, ab 1986 schrittweise jährlich um zwei Jahre vorgenommen werden, sodaß erst im Jahre 1990 als Beobachtungszeitraum die ersten achtzehn der letzten zwanzig Jahre erreicht sein wird; ebenso soll der Prozentsatz für die Zusatzpension von derzeit 17 vH in jährlichen Stufen auf den neuen Prozentsatz des § 48 Abs. 2 erhöht werden (Art. II Abs. 4).

Zu Art. I Z 9 und Art. II Abs. 1 (§ 72 Abs. 4 Z 5 und Abs. 5):

Aufgrund der im Gesetz bereits festgelegten, degressiv gestaffelten Pensionsanpassung ergibt sich für die Hauptversammlung als neue Aufgabe, die rechnerische Feststellung der Anpassungsfaktoren der zweiten bis vierten Stufe. Diese Beschlüsse bedürfen so wie schon bisher die Festsetzung des Anpassungsfaktors der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und der Verlautbarung in der Österreichischen Notariats-Zeitung.

Zu Art. I Z 8 und 10 (§§ 67 Abs. 5, 77 Abs. 1 bis 3):

Vorbilder für die Regelung der §§ 67 und 77 NVG 1972 sind die §§ 420 und 444 ASVG. Diese Gesetzesstellen wurden seit dem Wirksamwerden der 4. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1972 geändert. Die vorgeschlagenen Änderungen der §§ 67 und 77 NVG 1972 stellen den Gleichklang mit dem nunmehr geltenden Inhalt der §§ 420 und 444 ASVG wieder her.

Zu Zl. 21.355/3-1a/85

Finanzielle Erläuterungen

In finanzieller Hinsicht sind in erster Linie jene Maßnahmen zu erwähnen, die zu einer Verminderung des Pensionsaufwandes führen. Die Gebarung der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates zeigte in den letzten Jahren eine Entwicklung, die befürchten läßt, daß der gegenwärtige Beitragssatz von elf Prozent für die Zukunft nicht mehr ausreicht.

	Entwicklung	
	Gebarung	Beitragssatz
1980 Erfolg	+ 1,386 Mio.S	10 %
1981 Erfolg	- 1,125 Mio.S	9 %
1982 Erfolg	- 6,639 Mio.S	9 %
1983 Erfolg	- 6,691 Mio.S	10 %
1984 Erfolg	+ 1,345 Mio.S	11 %
1985 Voranschlag	- 3,500 Mio.S	11 %

Trotz der Anhebung des Beitragssatzes auf elf Prozent ist laut Voranschlag der Anstalt für das Jahr 1985 erneut mit einem relativ hohen Gebarungsabgang zu rechnen. Die liquiden Mittel der Anstalt (10,1 Millionen Schilling im Jahre 1984) sind ebenfalls sehr gering; die Liquiditätsreserve deckt mit 5,3 Millionen Schilling nur knapp einen Monatsaufwand an Pensionsleistungen. Ungeachtet einer möglichen Erhöhung des Beitragssatzes in der Zukunft soll die finanzielle Leistungsfähigkeit der Anstalt auch

durch Einsparungen auf dem Leistungssektor - vor allem durch die degressive Anpassung der Pensionen und die geänderte Berechnung der Zusatzpensionen - gewährleistet werden.

Nach Berechnungen der Versicherungsanstalt des Österreichischen Notariates werden die Einsparungen in den nächsten Jahren betragen:

Finanzielle Auswirkungen (Einsparung)
der Neuregelung
der

	Pensionsanpassung	Zusatz- pensions- berechnung	zusammen
im Jahre 1986	S 240.000,--	S 95.000,--	S 335.000,--
im Jahre 1987	S 480.000,--	S 345.000,--	S 825.000,--
im Jahre 1988	S 720.000,--	S 500.000,--	S 1,220.000,--
im Jahre 1989	S 960.000,--	S 805.000,--	S 1,765.000,--
im Jahre 1990	S 1,200.000,--	S 1,285.000,--	S 2,485.000,--
	S 3,600.000,--	S 3,030.000,--	S 6,630.000,--

Beitragsgrundlage

§ 10. (1) Beitragsgrundlage sind die Monatseinkünfte des Versicherten aus seiner Tätigkeit im Notariat. Als Monatseinkünfte gelten:

1. bei Einkünften aus unselbständiger Tätigkeit alle Geld- und Sachbezüge im Beitragsmonat wie das Gehalt, Zuschläge und Zulagen zum Gehalt (z.B. 13., 14. Gehalt, Urlaubs- und Weihnachtzulagen, Überstundenentlohnung), Substitutionshonorare, Belohnungen und Remunerationen; ausgenommen sind hierbei Abfertigungen, Beihilfen auf Grund der besonderen gesetzlichen Vorschriften über den Familienlastenausgleich sowie die Wohnungsbeihilfen auf Grund der besonderen gesetzlichen Vorschriften und Auslagenersätze (z.B. Fahrtkostenvergütungen, Tages- und Nächtigungsgelder), soweit diese die tatsächlichen Aufwendungen oder die jeweils nicht einkommensteuerpflichtigen Pauschalbeträge nicht übersteigen. Die Bewertung der Sachbezüge richtet sich nach der auf Grund des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes geltenden Bewertung;

2. unverändert.

(2) bis (4) unverändert.

Anpassungsfaktor

§ 20. (1) Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres sind die Pensionen, für die der Stichtag vor dem 1. Jänner dieses Jahres liegt, mit dem von der Hauptversammlung (§ 72 Abs. 4 Z. 5) festgesetzten Anpassungsfaktor zu vervielfachen. Dies gilt für Pensionen aus dem Versicherungsfall des Alters, für die der Stichtag im zweiten Halbjahr des diesem Jahr vorangegangenen Jahres liegt nur hinsichtlich des Grundbetrages und des Steigerungsbetrages.

(2) bis (5) unverändert.

Beitragsgrundlage

§ 10. (1) Beitragsgrundlage sind die Monatseinkünfte des Versicherten aus seiner Tätigkeit im Notariat. Als Monatseinkünfte gelten:

1. bei Einkünften aus unselbständiger Tätigkeit alle Geld- und Sachbezüge im Beitragsmonat wie das Gehalt, Zuschläge und Zulagen zum Gehalt (zB 13., 14. Gehalt, *
 * Urlaubs- und Weihnachtzulagen, Überstundenentlohnung), *
 * Substitutionshonorare, Belohnungen und Remunerationen; *
 * ausgenommen sind hierbei Abfertigungsansprüche, auf die *
 * ein gesetzlicher Anspruch besteht, Beihilfen aufgrund *
 * der besonderen gesetzlichen Vorschriften über den *
 * Familienlastenausgleich und Auslagenersätze (zB *
 * Fahrtkostenvergütungen, Tages- und Nächtigungsgelder), *
 * soweit diese die tatsächlichen Aufwendungen oder die *
 * jeweils nicht einkommenssteuerpflichtigen *
 * Pauschalbeträge nicht übersteigen. Die Bewertung der *
 * Sachbezüge richtet sich nach der aufgrund des *
 * Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes geltenden *
 * Bewertung.

2. unverändert.

(2) bis (4) unverändert.

Anpassungsfaktor

§ 20. (1) Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres sind die Pensionen, für die der Stichtag vor dem 1. Jänner dieses Jahres liegt, mit dem von der Hauptversammlung (§ 72 Abs. 4 Z. 5) festgesetzten *
 * (festgestellten) Anpassungsfaktor zu vervielfachen. Dies *
 * gilt für Pensionen aus dem Versicherungsfall des Alters, *
 * für die der Stichtag im zweiten Halbjahr des diesem Jahr *
 * vorangegangenen Jahres liegt nur hinsichtlich des *
 * Grundbetrages und des Steigerungsbetrages.

(2) bis (5) unverändert.

* (6) Mit dem von der Hauptversammlung (§ 72 Abs. 4 *
 * Z 5) festgesetzten Anpassungsfaktor werden die Pensionen *
 * nur bis zur jeweiligen Höhe des Mindestbetrages der *
 * Berufsunfähigkeitspension (§ 48 Abs. 8 und 9) *
 * vervielfacht (Anpassungsfaktor der 1. Stufe).

* (7) Pensionen, welche den jeweiligen Mindestbetrag *
 * der Berufsunfähigkeitspension übersteigen, werden *
 * hinsichtlich des übersteigenden Teiles der Pension mit

Anpassung fester Beträge

§ 21. Sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes feste Beträge mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen, ist diese Vervielfachung mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres in der Weise vorzunehmen, daß der Vervielfachung mit dem Anpassungsfaktor der im vorangegangenen Jahr in Geltung gestandene Betrag zugrunde zu legen ist. Die vervielfachten Beträge sind auf volle Schilling, der Steigerungsbetrag nach § 48 Abs.1 Z.2 auf 5 Groschen oder deren Vielfaches zu runden.

Anfall der Leistungen

§ 23. (1) Eine Pension, mit Ausnahme einer Hinterbliebenenpension nach einem Pensionsempfänger, fällt mit dem Eintritt des Versicherungsfalles an, wenn er auf einen Monatsersten fällt, sonst mit dem seinem Eintritt folgenden Monatsersten. Ist jedoch im Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles des Alters oder der dauernden Berufsunfähigkeit das Amt des Versicherten noch nicht erloschen oder der Versicherte aus der Liste der Notariatskandidaten noch nicht gestrichen, so fällt die Pension erst mit dem Zeitpunkt des Erlöschens oder der Streichung an, wenn er auf einen Monatsersten fällt, sonst mit dem diesem Zeitpunkt folgenden Monatsersten.

* einem Anpassungsfaktor vervielfacht, wie folgt:

* 1. Bis zur zweifachen Höhe des jeweiligen
* Mindestbetrages der Berufsunfähigkeitspension mit einem
* Anpassungsfaktor, der gegenüber der Pensionserhöhung
* gemäß Abs. 6 nur eine Pensionserhöhung von 80 vH mit
* sich bringt (Anpassungsfaktor der 2. Stufe).

* 2. Von der zweifachen Höhe bis zur dreifachen Höhe
* des jeweiligen Mindestbetrages der
* Berufsunfähigkeitspension mit einem Anpassungsfaktor,
* der gegenüber der Pensionserhöhung gemäß Abs. 6 nur eine
* Pensionserhöhung von 60 vH mit sich bringt
* (Anpassungsfaktor der 3. Stufe).

* 3. Über der dreifachen Höhe des jeweiligen
* Mindestbetrages der Berufsunfähigkeitspension mit einem
* Anpassungsfaktor, der gegenüber der Pensionserhöhung
* gemäß Abs. 6 nur eine Pensionserhöhung von 40 vH mit
* sich bringt (Anpassungsfaktor der 4. Stufe).

* Die Anpassungsfaktoren der 2. bis 4. Stufe sind auf drei
* Dezimalstellen zu runden.

Anpassung fester Beträge

§ 21. Sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes feste Beträge mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen, ist diese Vervielfachung mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres in der Weise vorzunehmen, daß der Vervielfachung mit dem Anpassungsfaktor der 1. Stufe der im vorangegangenen Jahr in Geltung gestandene Betrag zugrunde zu legen ist. Die vervielfachten Beträge sind auf volle Schilling, der Steigerungsbetrag nach § 48 Abs.1 Z.2 auf 5 Groschen oder deren Vielfaches zu runden.

Anfall der Leistungen

§ 23. (1) Eine Pension, mit Ausnahme einer Hinterbliebenenpension nach einem Pensionsempfänger, fällt, sofern der Antrag binnen zwölf Monaten nach Eintritt des Versicherungsfalles gestellt wird, mit dem Eintritt des Versicherungsfalles an, wenn er auf einen Monatsersten fällt, sonst mit dem seinem Eintritt folgenden Monatsersten. Ist jedoch im Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles des Alters oder der dauernden Berufsunfähigkeit das Amt des Versicherten noch nicht erloschen oder der Versicherte aus der Liste der Notariatskandidaten noch nicht gestrichen, so fällt die Pension, sofern sie binnen zwölf Monaten nach

Hinterbliebenenpensionen nach einem Pensionsempfänger fallen mit dem dem Eintritt des Versicherungsfalles folgenden Monatsersten an.

(2) Ein Berufsunfähigkeitsgeld fällt mit dem auf den Eintritt des Versicherungsfalles drittfolgenden Monatsersten an, wenn der Antrag innerhalb dieser Frist gestellt wird. Wird der Antrag erst nach Ablauf dieser Frist gestellt, so fällt das Berufsunfähigkeitsgeld erst mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten an.

(3) Ein Zuschuß fällt mit dem Entstehen des Anspruches (§ 22) an, wenn er an einem Monatsersten entsteht, sonst mit dem dem Entstehen folgenden Monatsersten. Ist nicht feststellbar, wann die Hilflosigkeit eingetreten ist, so gilt sie mit dem Tag der Antragstellung auf den Hilflosenzuschuß als eingetreten.

(4) Eine einmalige Leistung fällt mit dem Eintritt des Versicherungsfalles an.

* Eintritt des Versicherungsfalles beantragt wird, erst
* mit dem Zeitpunkt des Erlöschens oder der Streichung an,
* wenn er auf einen Monatsersten fällt, sonst mit dem
* diesem Zeitpunkt folgenden Monatsersten. Die
* Antragsfrist verlängert sich bei
* Waisenpensionsberechtigten um die Dauer eines Verfahrens
* zur Feststellung der Vaterschaft und beginnt bei
* Waisenpensionsberechtigten, die erst nach Eintritt des
* Versicherungsfalles geboren werden, mit dem Tag der
* Geburt. Hinterbliebenenpensionen nach einem
* Pensionsempfänger fallen mit dem dem Eintritt des
* Versicherungsfalles folgenden Monatsersten an, wenn der
* Antrag binnen zwölf Monaten nach Eintritt des
* Versicherungsfalles gestellt wird.

* (2) Wird der Antrag auf eine Pension erst nach Ablauf
* der im Abs. 1 bezeichneten Fristen gestellt, so fällt
* sie erst mit dem Tag der Antragstellung an, wenn er auf
* einen Monatsersten fällt, sonst mit dem der
* Antragstellung folgenden Monatsersten.

* (3) Ein Berufsunfähigkeitsgeld fällt mit dem auf den
* Eintritt des Versicherungsfalles drittfolgenden
* Monatsersten an, wenn der Antrag erst nach Ablauf dieser
* Frist gestellt wird. Wird der Antrag innerhalb dieser
* Frist gestellt, so fällt das Berufsunfähigkeitsgeld erst
* mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten
* an.

* (4) Ein Zuschuß fällt, sofern er binnen zwölf Monaten
* nach dem Entstehen des Anspruches beantragt wird, mit
* dem Entstehen des Anspruches (§ 22) an, wenn er an einem
* Monatsersten entsteht, sonst mit dem dem Entstehen
* folgenden Monatsersten. Abs. 2 gilt entsprechend. Ist
* nicht feststellbar, wann die Hilflosigkeit eingetreten
* ist, so gilt sie mit dem Tag der Antragstellung auf den
* Hilflosenzuschuß als eingetreten.

* (5) Der Anspruch auf eine einmalige Leistung ist bei
* sonstigem Verlust binnen zwölf Monaten nach Eintritt des
* Versicherungsfalles geltend zu machen; wird der Antrag
* innerhalb dieser Frist gestellt, fällt die einmalige
* Leistung mit dem Eintritt des Versicherungsfalles an.

Versicherungszeiten nach dem
31. Dezember 1971

§ 42. (1) Versicherungszeiten aus der Zeit nach dem
31. Dezember 1971 sind:

1. bis 3. unverändert.

4. Zeiten, in denen ein Versicherter auf Grund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150, ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst oder auf Grund der Bestimmungen des Zivildienstgesetzes, BGBl. Nr. 187/1974, ordentlichen oder außerordentlichen Zivildienst geleistet hat, sofern sich diese Zeiten nicht schon im Bestand oder Ausmaß eines Leistungsanspruches in einer Pensionsversicherung auf Grund anderer bundesgesetzlicher Vorschriften ausgewirkt haben.

(2) unverändert.

Versicherungszeiten vor dem
1. Jänner 1972

§ 43. Versicherungszeiten aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1972 sind die Zeiten, die nach den am 31. Dezember 1971 in Geltung gestandenen Vorschriften als Beitragszeiten in der Notarversicherung gegolten haben.

Berufsunfähigkeitspension; Ausmaß

§ 48. (1) unverändert.

(2) Als Zusatzpension gebühren monatlich 17 v.H. des durchschnittlichen Monatseinkommens aus den

Versicherungszeiten nach dem
31. Dezember 1971

§ 42. (1) Versicherungszeiten aus der Zeit nach dem
31. Dezember 1971 sind:

1. bis 3. unverändert.

* 4. Zeiten, in denen ein Versicherter aufgrund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150, ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst oder aufgrund der Bestimmungen des Zivildienstgesetzes, BGBl. Nr. 187/1974, ordentlichen oder außerordentlichen Zivildienst geleistet hat, soweit diese Zeiten nach der Notariatsordnung (§ 6 der Notariatsordnung) angerechnet werden und sofern diese Zeiten sich nicht schon im Bestand oder Ausmaß eines Leistungsanspruches in einer Pensionsversicherung aufgrund anderer bundesgesetzlicher Vorschriften ausgewirkt haben.

(2) unverändert.

Versicherungszeiten vor dem
1. Jänner 1972

§ 43. Versicherungszeiten aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1972 sind:

* 1. Zeiten, die nach den am 31. Dezember 1971 in Geltung gestandenen Vorschriften als Beitragszeiten in der Notarversicherung gegolten haben;

* 2. Zeiten, in denen ein Versicherter aufgrund der Bestimmungen des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst geleistet hat, soweit diese Zeiten nach der Notariatsordnung (§ 6 der Notariatsordnung) angerechnet werden und sofern sie sich nicht schon im Bestand oder Ausmaß eines Leistungsanspruches in einer Pensionsversicherung aufgrund anderer bundesgesetzlicher Vorschriften ausgewirkt haben.

Berufsunfähigkeitspension; Ausmaß

§ 48. (1) unverändert.

* (2) Als Zusatzpension gebühren monatlich 19 vH des durchschnittlichen Monatseinkommens aus den

Sozialversicherungsgesetzes (§ 108c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) zu vervielfachen sind.

(4) bis (9) unverändert.

Versichertenvertreter

§ 67. (1) bis (4) unverändert.

(5) Die Mitglieder (stellvertretenden Mitglieder) eines Verwaltungskörpers sowie die Rechnungsprüfer (deren Stellvertreter) haben ihr Amt auf Grund einer öffentlichen Verpflichtung als Ehrenamt zu versehen; ihre Tätigkeit in Ausübung dieses Amtes begründet kein Dienstverhältnis zur Versicherungsanstalt. Den Mitgliedern (stellvertretenden Mitgliedern) eines Verwaltungskörpers sowie den Rechnungsprüfern (deren Stellvertretern), ferner den aus ihrer Funktion ausgeschiedenen Präsidenten und deren Stellvertretern sowie den Hinterbliebenen der genannten Funktionäre können jedoch Entschädigungen gewährt werden. Die Entscheidung über die Gewährung der Entschädigungen sowie über ihr Ausmaß obliegt dem Vorstand. Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann hiefür nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger Grundsätze aufstellen und für verbindlich erklären; in diesen Grundsätzen sind einheitliche Höchstsätze für Reisekostenentschädigungen und Sitzungsgelder sowie unter Berücksichtigung des örtlichen Wirkungsbereiches, der Zahl der Versicherten und der Dauer der Funktionsausübung

- a) Höchstsätze für die Funktionsgebühren der Mitglieder der Verwaltungskörper und der Rechnungsprüfer festzusetzen und
- b) das Höchstausmaß und die Voraussetzungen für die Gewährung von Entschädigungen an ausgeschiedene Funktionäre bzw. deren Hinterbliebene in der Weise zu regeln, daß die Gewährung der Entschädigung unter Bedachtnahme auf die Richtlinien für die pensionsrechtlichen Verhältnisse der Sozialversicherungsbediensteten von der Erreichung eines bestimmten Anfallsalters sowie von einer Mindestdauer der Ausübung der Funktion abhängig gemacht wird; ferner ist vorzusehen, daß auf die Entschädigung alle Einkünfte des ausgeschiedenen Funktionärs bzw. der Hinterbliebenen mit Ausnahme der Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung anzurechnen sind; nicht anzurechnen ist ferner

*
*

(4) bis (9) unverändert.

Versichertenvertreter

§ 67. (1) bis (4) unverändert.

(5) Die Mitglieder (stellvertretenden Mitglieder) eines Verwaltungskörpers sowie die Rechnungsprüfer (deren Stellvertreter) haben ihr Amt auf Grund einer öffentlichen Verpflichtung als Ehrenamt zu versehen; ihre Tätigkeit in Ausübung dieses Amtes begründet kein Dienstverhältnis zur Versicherungsanstalt. Den Mitgliedern (stellvertretenden Mitgliedern) eines Verwaltungskörpers sowie den Rechnungsprüfern (deren Stellvertretern), ferner den aus ihrer Funktion ausgeschiedenen Präsidenten und deren Stellvertretern sowie den Hinterbliebenen der genannten Funktionäre können jedoch Entschädigungen gewährt werden. Die Entscheidung über die Gewährung der Entschädigungen sowie über ihr Ausmaß obliegt dem Vorstand. Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann hiefür nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger Grundsätze aufstellen und für verbindlich erklären; in diesen Grundsätzen sind einheitliche Höchstsätze für Reisekostenentschädigungen und Sitzungsgelder sowie unter Berücksichtigung des örtlichen Wirkungsbereiches, der Zahl der Versicherten und der Dauer der Funktionsausübung

- a) Höchstsätze für die Funktionsgebühren der Mitglieder der Verwaltungskörper und der Rechnungsprüfer festzusetzen und
- b) das Höchstausmaß und die Voraussetzungen für die Gewährung von Entschädigungen an ausgeschiedene Funktionäre bzw. deren Hinterbliebene in der Weise zu regeln, daß die Gewährung der Entschädigung unter Bedachtnahme auf die Richtlinien für die pensionsrechtlichen Verhältnisse der Sozialversicherungsbediensteten von der Erreichung eines bestimmten Anfallsalters sowie von einer Mindestdauer der Ausübung der Funktion abhängig gemacht wird; ferner ist vorzusehen, daß auf die Entschädigung alle Einkünfte des ausgeschiedenen Funktionärs bzw. der Hinterbliebenen mit Ausnahme der Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung anzurechnen sind; nicht anzurechnen ist ferner

ein Ruhe- oder Versorgungsgenuß von einer öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaft, insoweit er nach Art und Ausmaß mit einer Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung vergleichbar ist.

Hauptversammlung

§ 72. (1) bis (3) unverändert.

(4) Der Hauptversammlung ist jedenfalls vorbehalten

1. bis 4. unverändert.

5. die Festsetzung des Anpassungsfaktors (§ 20) und die Feststellung der festen Beträge (§ 21) bis zum 30. November eines jeden Jahres für das folgende Jahr;

6. bis 8. unverändert.

(5) Bei der Festsetzung des Anpassungsfaktors hat die Hauptversammlung auf den für das folgende Jahr (Abs.4 Z.5) nach § 108f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktor sowie auf die finanzielle Lage der Versicherungsanstalt Bedacht zu nehmen. Die Beschlüsse über die Festsetzung des Anpassungsfaktors, die Feststellung der festen Beträge, die Festsetzung bzw. Neufestsetzung des Beitragssatzes, die Änderung der Verzugszinsen sowie über Maßnahmen im Sinne des § 80 bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; sie sind unverzüglich nach ihrer Genehmigung in der "Österreichischen Notariats-Zeitung" zu verlautbaren.

(6) unverändert.

Rechnungsabschluß und Nachweisungen

§ 77. (1) Die Versicherungsanstalt hat für jedes Geschäftsjahr einen Rechnungsabschluß, der jedenfalls aus einer Erfolgsrechnung und einer Schlußbilanz zum Ende des Jahres bestehen muß, einen Geschäftsbericht und statistische Nachweisungen zu verfassen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

ein Ruhe- oder Versorgungsgenuß von einer öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaft, insoweit er nach Art und Ausmaß mit einer Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung vergleichbar ist.

Hauptversammlung

§ 72. (1) bis (3) unverändert.

(4) Der Hauptversammlung ist jedenfalls vorbehalten

1. bis 4. unverändert.

* 5. die Festsetzung des Anpassungsfaktors der
* 1. Stufe (§ 20), die Feststellung der Anpassungsfaktoren
* der 2. bis 4. Stufe (§ 20) und die Feststellung der
* festen Beträge (§ 21) bis zum 30. November eines jeden
* Jahres für das folgende Jahr;

6. bis 8. unverändert.

(5) Bei der Festsetzung des Anpassungsfaktors hat die Hauptversammlung auf den für das folgende Jahr (Abs.4 Z.5) nach § 108f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktor sowie auf die finanzielle Lage der Versicherungsanstalt Bedacht zu nehmen. Die Beschlüsse über die Festsetzung des Anpassungsfaktors der 1. Stufe, die Feststellung der Anpassungsfaktoren der 2. bis 4. Stufe und der festen Beträge, die Festsetzung bzw. Neufestsetzung des Beitragssatzes, die Änderung der Verzugszinsen sowie über Maßnahmen im Sinne des § 80 bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; sie sind unverzüglich nach ihrer Genehmigung in der "Österreichischen Notariats-Zeitung" zu verlautbaren.

(6) unverändert.

Rechnungsabschluß und Nachweisungen

* § 77. (1) Die Versicherungsanstalt hat für jedes
* Geschäftsjahr einen Rechnungsabschluß, der jedenfalls
* aus einer Erfolgsrechnung und einer Schlußbilanz zum
* Ende des Jahres bestehen muß, sowie einen
* Geschäftsbericht zu verfassen und dem Bundesministerium
* für soziale Verwaltung vorzulegen.

NVG - Geltende Fassung

(2) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger Weisungen für die Rechnungsführung, Rechnungslegung sowie für die Erstellung des Jahresvoranschlages und des Jahresberichtes erlassen.

(3) Die Versicherungsanstalt hat die von der Hauptversammlung beschlossene Erfolgsrechnung binnen drei Monaten nach der Beschlußfassung den Notariatskammern zu übermitteln. Diese haben die Erfolgsrechnung für die Dauer von weiteren drei Monaten in ihren Amtsräumen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die Versicherungsanstalt hat im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" den Ort und den Beginn der Auflagefrist bei den einzelnen Notariatskammern bekanntzugeben.

NVG - Vorgeschlagene Fassung

* (2) Die Versicherungsanstalt hat statistische
* Nachweisungen zu verfassen.
*
*
*

* (3) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat
* nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen
* Sozialversicherungsträger Weisungen für die
* Rechnungsführung, Rechnungslegung, die Erstellung des
* Jahresvoranschlages sowie des Jahresberichtes (Abs. 1)
* und für die statistischen Nachweisungen (Abs. 2) zu
* erlassen.
*
*

* (4) Die Versicherungsanstalt hat die von der
* Hauptversammlung beschlossene Erfolgsrechnung binnen
* drei Monaten nach der Beschlußfassung den
* Notariatskammern zu übermitteln. Diese haben die
* Erfolgsrechnung für die Dauer von weiteren drei Monaten
* in ihren Amtsräumen zur öffentlichen Einsichtnahme
* aufzulegen. Die Versicherungsanstalt hat im "Amtsblatt
* zur Wiener Zeitung" den Ort und den Beginn der
* Auflagefrist bei den einzelnen Notariatskammern
* bekanntzugeben.
*

